

**Verordnung
uber Nebentatigkeiten
von Pfarrerrinnen und Pfarrern
(PfNtVO)**

Vom 13. Januar 2012

(KABl. S. 132)

geandert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 25. Marz 2019 (KABl. S. 121), durch Kirchengesetz vom
18. Januar 2024 (KABl. S. 93)

Aufgrund von § 67 des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹ erlast die Landessynode folgende
Verordnung²:

§ 1³

Begriffsbestimmung

(1) Eine Nebentatigkeit ist jede Tatigkeit innerhalb und auerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den in der Dienstanweisung aufgefuhrten Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehort.

(2) Aufgaben, die nach Artikel 22 Absatz 4 der Kirchenordnung⁴ und nach § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ubertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentatigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Genehmigung einer Nebentatigkeit ist schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen. Eine Stellungnahme des Leitungsorgans der Anstellungskorperschaft ist beizufugen.

(2) Der Antrag muss Angaben enthalten uber

1. Art und Dauer der Nebentatigkeit,
2. den zeitlichen Umfang,
3. den Auftraggeber und
4. die Hohe der zu erwartenden Vergutung.

(3) Die Genehmigung erlischt bei einem Pfarrstellenwechsel sowie in den Fallen der §§ 77 bis 79 und 81 bis 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

¹ Nr. 700.

² Die Verordnung ist als Artikel 8 des Kirchengesetzes zur anderung des Pfarrdienstrechts vom 13. Januar 2012 verkundet worden und zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

³ § 1 Abs. 2 geandert durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93) mit Wirkung vom 16. Marz 2024.

⁴ Nr. 1.

§ 3

Vergütung

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld und jeder geldwerte Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

§ 4

Abführungspflicht

- (1) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.
- (2) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach Absatz 1 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit abzuführen, soweit diese den Betrag von 6.000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.
- (3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um die Aufwendungen im Sinne von § 3 Absatz 2 für das Kalenderjahr, soweit diese nicht ersetzt werden und 600 Euro nicht übersteigen. Werden Aufwendungen in höherem Umfang nachgewiesen, so werden für Verpflegung 25 Euro je Kalendertag, für Unterkunft 75 Euro je Übernachtung und für Fahrten die bei Anwendung des kirchlichen Reisekostenrechts ersetzbaren Beträge, mindestens jedoch 600 Euro berücksichtigt.
- (4) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfanges und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.
- (5) Der abzuführende Betrag ist bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

§ 5¹

Ausnahmen von der Abführungspflicht

(1) § 4 Absatz 2 und 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. die Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter,
7. die Tätigkeit, die während eines Sonderurlaubs oder einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt wird.

(2) Die Abführungspflicht nach § 4 Absatz 2 und 3 gilt auch nicht für Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses gezahlt werden.

(3) Die Abführungspflicht nach § 4 Absatz 2 und 3 gilt ferner nicht, sofern Erwerbseinkommen nach § 16a Absatz 2 Satz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung auf das Wartegeld anzurechnen ist.

§ 6

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen 1.200 Euro (brutto) übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Vergütung aufzuführen.

§ 7

Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft

(1) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf sie oder er der Einwilligung der entsprechenden Institution. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

¹ § 5 Abs. 1 Ziffer 2 geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 25. März 2019 (KABl. S. 121) mit Wirkung vom 16. Mai 2019.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.